

BVGer C-4272/2021 vom 24. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4272_2021_d20210824

FR: TAF C-4272/2021 du 24 août 2021

IT: TAF C-4272/2021 del 24 agosto 2021

Regeste

Rentenrevision | Invalidenversicherung, Rentenrevision, Verfügung der IVSTA vom 24. August 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet, sodass auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 24. August 2021, mit der die Vorinstanz die Invalidenrente des Beschwerdeführers rückwirkend per 31. Oktober 2019 aufgehoben hat. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine schweizerische Invalidenrente im Rahmen einer Rentenrevision.

C-4272/2021 Seite 6

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Aufgrund seines Wohnsitzes in Deutschland besteht in räumlicher Hinsicht ein internationaler Sachverhalt mit Bezug zur EU, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zu beachten sind. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität

beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4; Art. 46 Abs. 3 und Anhang VII der Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

E. 3.2

Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG und des ATSG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2020 5535; Bot- schaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 [BBl 2017 2535]) sowie die Änderungen der IVV vom 3. November 2021 (AS 2021 706) in Kraft getre- ten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer übergangsrecht- licher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1) und die angefochtene Verfügung vor dem Inkrafttreten der ge- nannten Änderungen datiert, ist der Rentenanspruch nach den bis 31. De- zember 2021 geltenden Normen zu prüfen.

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 24. August 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither ver- ändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungs- verfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

C-4272/2021 Seite 7

E. 4.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft ent- sprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG [in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung]).

E. 4.2

Als zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss eines Rentenrevisionsverfahrens eine anspruchrelevante Än- derung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte Beurteilung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruches mit rechts- konformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und – bei Anhalts- punkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen eines Ge- sundheitsschadens – Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4; 130 V 343 E. 3.5.2).

E. 4.3

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tat- sächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Für eine Renten- anpassung genügt daher nicht bereits «irgendeine» Veränderung im Sach- verhalt. Ist eine Veränderung nicht geeignet, über das Validen- oder Invali- deneinkommen den Invaliditätsgrad so zu beeinflussen, dass eine Erhö- hung oder Reduktion der laufenden Rente bewirkt wird, bildet sie keine Ba- sis für einen Revisionsgrund. Die lediglich unterschiedliche Beurteilung ei- nes im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts ist im revisionsrecht- lichen Kontext unbeachtlich (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 5.2; Urteile des BGer 9C_42/2019 E. 5.2 f.; 9C_107/2019 vom

7. August 2019 E. 5.2.1 und E. 5.2.3; 9C_223/2011 vom 3. Juni 2011 E. 3.2 f.; THOMAS FLÜCKIGER, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 46 zu Art. 17 ATSG). Ein Revisionsgrund in diesem Sinne betrifft Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Urteil des BGer 9C_410/2015 vom 13. November 2015 E. 2 m.H. auf BGE 133 V 545 E. 7.1). Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 144 I 21 E. 2.2; 130 V 343 E. 3.5). Ein Revisionsgrund kann auch bei blossen Änderungen in beruflicher Hinsicht vorliegen (Urteil des BGer 8C_136/2017 vom 7. August 2017 E. 4; vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.5). Für die Rentenrevision genügt es bei Erwerbstätigen, deren Invalidität

C-4272/2021 Seite 8 nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) festzusetzen ist, dass seitens eines der beiden Vergleichseinkommen (Valideneinkommen oder Invalideneinkommen) eine Änderung eintritt, die nunmehr den für den Umfang des Rentenanspruchs nach Art. 28 Abs. 2 IVG massgeblichen Invaliditätsgrad verändert (Urteil des BGer 8C_270/2013 vom 29. August 2013 E. 6.2 m.H. auf BGE 133 V 545). Ein Revisionsgrund in Form einer Änderung des Invalideneinkommens liegt vor, wenn das Leistungsvermögen der versicherten Person unverändert bleibt, sich aber ihre erwerblichen Möglichkeiten oder ihre berufliche Situation geändert haben. Dies kann etwa zutreffen, wenn ein hypothetisches Invalideneinkommen durch ein tatsächlich erzielltes ersetzt werden muss. Eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung des Sachverhalts stellt auch das Auffinden einer besser bezahlten – oder überhaupt einer – Stelle dar, soweit es sich nicht um einen absolut einmaligen Glücksfall handelt. Vorausgesetzt ist nur, es resultiert daraus eine dauerhafte und zumutbare Einkommenserzielung (vgl. Urteile des BGer 8C_728/2020 vom 23. Juni 2021 E. 3.2 m.H. auf BGE 130 V 343 E. 3.5; 8C_741/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2; 8C_270/2013 vom 29. August 2013 E. 6.2; THOMAS FLÜCKIGER, a.a.O., N. 27 zu Art. 17 ATSG).

E. 4.4

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist – in einem zweiten Schritt – der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 m.H.). Ist dagegen eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (vgl. Urteil des BGer 9C_273/2014 vom 16. Juni 2014 E. 3.1.1 m.H.).

E. 5.1

In der Verfügung vom 24. August 2021 wird zusammengefasst festgehalten, die Gesundheitsbeeinträchtigungen seien unverändert, jedoch habe der Beschwerdeführer am 1. Juli 2018 eine Vollzeit-Stelle als Online Redaktor angetreten. Gemäss dem ärztlichen Dienst seien die chronischen Schmerzen durch Neurostimulation sowie Schmerzmittel gut unter Kontrolle und würden die Ausübung dieser Tätigkeit, die somit leidensgerecht und grösstenteils als Heimarbeit durchgeführt werde, ermöglichen. Trotz der Gesundheitsproblematik liege eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit vor und der Beschwerdeführer habe sich perfekt selbst eingegliedert. Des Weiteren sei ein exzessiver

Schmerzmittelkonsum nicht dokumentiert und die vom Arzt angegebene Medikamenteneinnahme entspreche einer

C-4272/2021 Seite 9 normalen Dosierung. In der Folge hat die Vorinstanz einen neuen Einkommensvergleich durchgeführt. Hinsichtlich des tatsächlich erzielten Lohnes hat sie ausgeführt, dieser entspreche der geleisteten Arbeit, enthalte keine soziale Komponente und sei marktüblich. Bei der Bestimmung des Invalidenlohns hat die Vorinstanz jedoch nicht auf den tatsächlich in Deutschland erzielten Lohn abgestellt, sondern diesen anhand der Lohndaten gemäss LSE-Tabelle 2016 für eine vergleichbare Stelle ermittelt. Für einen Arbeitnehmer in der Branche Informationstechnologie und Informationsdienstleistung resultiert im Kompetenzniveau 2 und bei der branchenüblichen Arbeitszeit von 41.3 Stunden pro Woche ein monatlicher Tabellenlohn von Fr. 6'562.57. Das Valideneinkommen hat die Vorinstanz – wie bei der ursprünglichen Rentenzusprache – gestützt auf den Lohn beim letzten Arbeitgeber in der Schweiz ermittelt. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2016 hat sie ein Valideneinkommen von monatlich Fr. 8'348.09 errechnet. In der Folge hat die Vorinstanz einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 21.39 % ermittelt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines Revisionsgrundes. Bei der am 1. Juli 2018 in Deutschland begonnenen Erwerbstätigkeit handle es sich um seine erste Erwerbstätigkeit nach Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit und Invalidität. Von einer Änderung der Verhältnisse könne somit nicht gesprochen werden, auch nicht von einer Aufgabe oder einem Wechsel der Erwerbstätigkeit. Ebensovien würden veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich vorliegen. Sodann habe sich sein Gesundheitszustand weder wesentlich verbessert noch wesentlich verschlechtert. Des Weiteren rügt er die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung, insbesondere die Bestimmung des (hypothetischen) Invalidenlohnes.

E. 5.3

Die Vorinstanz hält mit Blick auf die vom Beschwerdeführer aufgenommene Beschäftigung als Online-Redaktor fest, ein Revisionsgrund sei bei einer Änderung in der persönlichen Situation der versicherten Person gegeben, beispielsweise bei einer Wiederaufnahme, Aufgabe oder einem Wechsel der Erwerbstätigkeit. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen bestehe beim Beschwerdeführer weiterhin ein unverändertes chronifiziertes Leidensbild. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine Vollzeit-Stelle als Online-Redaktor angenommen habe, spreche dafür, dass er dank der Arbeitsgestaltung (Home-Office, Zeiteinteilung, Pausenflexibilität) eine Beschäftigungsmöglichkeit gefunden habe, welches es ihm erlaube über die IV-ärztliche Einschätzung einer 75 %-igen Arbeitstätigkeit in Verweisungstätigkeiten hinauszuwachsen und damit trotz der

C-4272/2021 Seite 10 leidensbedingten Einschränkungen eine Vollzeit-Stelle auszuüben. Am durchgeführten Einkommensvergleich hält die Vorinstanz weiterhin fest.

E. 6

Streitig ist zunächst, ob ein Revisionsgrund vorliegt.

E. 6.1

Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 24. August 2021 eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades

eingetreten ist, bilden die Verhältnisse im Zeitpunkt der ursprünglichen Zusprache der Viertels-Invalidenrente mit Verfügungen vom 6. und 20. Mai 2014. Die ursprüngliche Rentenzusprache gemäss Verfügungen vom 6. und 20. Mai 2014 basierte in medizinischer Hinsicht auf dem Abklärungsergebnis, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerden im Rücken sowie im linken Bein in seiner angestammten Tätigkeit als Speditionsangestellter nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei. Hingegen habe in einer körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeit eine Leistungsfähigkeit von 75 % bestanden (vgl. IV-STA-act. 187 S. 10, 139 S. 20). Das Valideneinkommen wurde gestützt auf den tatsächlichen Lohn beim letzten Arbeitgeber in der Schweiz bestimmt. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung resultierte ein jährliches Valideneinkommen von Fr. 97'293.46 für das Jahr 2011. Mangels Aufnahme einer zumutbaren neuen Erwerbstätigkeit wurde das jährliche Invalideneinkommen anhand der LSE-Tabelle 2010 unter Umrechnung auf die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden sowie unter Berücksichtigung des zumutbaren Pensums von 75 %, der Nominallohnentwicklung und einem Leidensabzug von 5 % auf Fr. 52'250.56 festgelegt. Daraus ergab sich ein Invaliditätsgrad von gerundet 46 % (vgl. IVSTA-act. 187 S. 10 f.).

E. 6.2

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers als solcher habe sich im massgeblichen Zeitraum zwischen Mai 2014 und August 2021 revisionsrechtlich nicht erheblich verändert. Dies ist mit Blick auf die vorliegenden medizinischen Akten (vgl. IVSTA-act. 288, 353) nicht zu beanstanden.

E. 6.3

Hingegen hat sich der Sachverhalt seit der ursprünglichen Rentenzusprache im Mai 2014 in beruflicher Hinsicht verändert. So hat der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2018 in Deutschland eine Vollzeit-Stelle als Online-Redaktor aufgenommen (vgl. IVSTA-act. 283, 290 S. 1 f., 348 S. 1 f.). Die neue Tätigkeit kann weitgehend im Home-Office ausgeübt werden mit der Möglichkeit flexibler Arbeitszeiten und ist folglich an die

C-4272/2021 Seite 11 fortbestehenden gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers angepasst (IVSTA-act. 290 S. 3, 301 S. 7, 306). Entsprechend ist es dem Beschwerdeführer möglich, im Rahmen dieser konkreten Stelle seine verbleibende Leistungsfähigkeit optimal zu verwerten. Der Beschwerdeführer hat somit trotz anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen eine Arbeitsstelle gefunden und erzielt ein tatsächliches Invalideneinkommen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Diese Änderung in den erwerblichen Verhältnissen ist geeignet, den Invaliditätsgrad zu beeinflussen. Ein Revisionsgrund ist somit zu bejahen und der Rentenanspruch des Beschwerdeführers infolgedessen in einem nächsten Schritt umfassend und ohne Bindung an frühere Beurteilungen zu prüfen.

E. 7

In medizinischer Hinsicht leidet der Beschwerdeführer nach wie vor an chronischen Rückenschmerzen. Der Gesundheitszustand als solcher hat sich unbestrittenermassen nicht verändert (vgl. vorstehende E. 6.2). Umstritten und zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz angesichts der neuen Umstände in erwerblicher Hinsicht die Invalidität des Beschwerdeführers korrekt bemessen und infolgedessen die bisherige Viertels-Invalidenrente rückwirkend per 31. Oktober 2019 aufheben durfte.

E. 7.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen.

E. 7.1.1

Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2; Urteil des BGer 8C_536/2017 vom 5. März 2018 E. 5.1).

E. 7.1.2

Für die Bemessung der Invalidität einer im Ausland wohnhaften versicherten Person sind Valideneinkommen und Invalideneinkommen grundsätzlich bezogen auf denselben Arbeitsmarkt zu ermitteln (BGE 137 V 20 E. 5.2.3.2;

C-4272/2021 Seite 12 Urteile des BGer 8C_300/2015 vom 10. November 2015 E. 7.1; 9C_574/2012 vom 12. Juni 2013 E. 4.1).

E. 7.2

Bei einer Rentenrevision ist der Einkommensvergleich auf den Zeitpunkt hin durchzuführen, auf den die laufende Rente frühestens verändert werden kann. Dabei sind je nach Konstellation die Art. 88a und Art. 88bis IVV respektive der Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen (vgl. CHRIS TOPH FREY/NATHALIE LANG, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 31 zu Art. 16 ATSG m.H. auf THOMAS ACKERMANN, Die Bemessung der Invalidität, in: Kieser/Landolt [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2012, S. 15 f.; Urteil des BGer 9C_882/2010 vom 25. Januar 2011 E. 7.2.1).

E. 7.3

Für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung ist gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

E. 7.3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird nur in Ausnahmefällen auf die Gewährung der dreimonatigen Wartedauer gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV verzichtet (vgl. Urteil des BGer 9C_23/2023 vom 21. August 2023 E. 5.1).

E. 7.3.2

Im vorliegenden Fall liegt mit der Aufnahme der neuen Tätigkeit als Online-Redaktor im Juli 2018 eine rein erwerbliche Veränderung der Erwerbsfähigkeit vor. Da es sich dabei nicht um eine im Krankheitsbild der versicherten Person liegende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse als Resultat einer evolutiven Entwicklung, sondern um eine nicht invaliditätsbedingte Änderung in den erwerblichen Verhältnissen (Antritt einer neuen Stelle) geht, würde sich eine «sofortige» Aufhebung im Sinne von Art. 88a Abs. 1 Satz 1 IVV rechtfertigen (vgl. Urteil des BGer 8C_220/2014 vom 25. November 2014 E. 6 m.H. auf I 599/05 vom 6. Februar 2006 E. 5.2.3).

E. 7.4

Jedoch erfolgt gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Hingegen sieht Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV eine rückwirkende Herabsetzung oder Aufhebung der

C-4272/2021 Seite 13 Rente ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung bei Vorliegen einer unrechtmässigen Leistungserwirkung oder einer Meldepflichtverletzung vor.

E. 7.4.1

Art. 88a IVV fixiert die Bedingungen, unter denen eine Rente modifiziert werden kann. Art. 88bis IVV bestimmt lediglich die zeitliche Wirkung des geänderten Rentenanspruchs im Revisionsverfahren. Der Begriff «frühestens» in Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV soll lediglich im systematischen Zusammenhang mit Art. 88a Abs. 1 IVV vermeiden, dass der bereits früher entstandene geänderte Rentenanspruch rückwirkend wirksam wird (BGE 135 V 306 E. 7.2). Die rechtskräftig zugesprochene Rente ist zwar einer revisionsweisen Abänderung zugänglich; die versicherte Person soll jedoch, wenn sie sich pflichtgemäss verhalten hat, darauf vertrauen können, dass eine Aufhebung oder Herabsetzung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolgt (Urteil des BGer 8C_763/2008 vom 19. Juni 2009 E. 5, nicht publ. in: BGE 135 V 306; vgl. dahingehend auch Art. 17 Abs. 1 ATSG, wonach die Rente bei Änderung des Invaliditätsgrads «für die Zukunft» anzupassen ist).

E. 7.4.2

Das Bundesgericht hat bisher offen gelassen, ob eine vorsorglich sistierte Rente allenfalls präjudizielle Wirkung auf den Aufhebungszeitpunkt der Invalidenrente haben kann, sodass trotz fehlender Meldepflichtverletzung eine rückwirkende Einstellung der Rente auf den Zeitpunkt der Sistierung möglich wäre (vgl. Urteile des BGer 8C_287/2022 vom 17. August 2022 E. 6; 8C_594/2019 vom 28. Mai 2020 E. 4.4).

E. 7.4.3

Das BSV vertritt mit Stellungnahme vom 13. März 2025 die Auffassung, dass eine Sistierungsverfügung keine präjudizielle Wirkung auf den Aufhebungszeitpunkt der Invalidenrente habe und eine rückwirkende Aufhebung der Rente auf den Zeitpunkt der Sistierung nicht zulässig sei (BVGer-act. 22 S. 5). Zur Begründung führt das BSV im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 7.4.3.1

Zunächst weist das BSV auf die Absicht des Verordnungsgebers hin, die versicherten Person mit einer angemessenen Zeitspanne in die Lage zu versetzen, sich an die mit der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente verbundene finanzielle Neuausrichtung anzupassen. Diese Absicht sei im Zuge der Änderung der IVV vom 19. September 2014 betreffend Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV implizit bestätigt worden. Aus den Erläuterungen gehe der klare Wille des Verordnungsgebers hervor, zwischen Personen, die ihrer Mitwirkungs- und Meldepflicht nachgekommen sind, und

C-4272/2021 Seite 14 Personen, welche ihre Meldepflicht verletzt oder die Leistung unrechtmässig erwirkt haben, eine klare Unterscheidung zu treffen. So sei es gerechtfertigt, der Person, welche keine Meldepflichtverletzung begangen oder keine unrechtmässige Leistung erwirkt habe, während der Überprüfung des Leistungsanspruchs die Leistungen bis zum Inkrafttreten des Entscheids auszurichten. Bei den anderen Personen müsse hingegen festgestellt werden, dass ab Zeitpunkt der Unrechtmässigkeit der Leistung bis zum Endentscheid die Leistungen zurückgefordert werden müssen. Diese Änderung sei aus Sicht des Verordnungsgebers notwendig geworden, weil gestützt auf die damalige Regelung ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit bis zum Endentscheid eine Rückforderung ausgeschlossen gewesen sei. Dieser unbefriedigenden Situation habe auch nicht mit einer Sistierung ab Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit der Leistung begegnet werden können. Die vorsorgliche Einstellung der Leistung habe gut begründet sein müssen und die IV-Stelle habe daher eine relativ sichere Kenntnis des Sachverhalts haben müssen. Ein blosser Verdacht habe nicht genützt, weshalb eine Sistierung häufig erst nach weiteren Abklärungen in Frage gekommen sei. Seit der Verordnungsanpassung vom 19. September 2014 sei Art. 88bis Abs. 2 IVV unverändert geblieben und die zugehörige Auslegung weiterhin anwendbar, womit der Schluss gezogen werden könne, dass bei Anwendung von Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV die Einstellung der Leistung vor Erlass des Endentscheids nicht rechtmässig sei (vgl. BVGer-act. 22 S. 3).

E. 7.4.3.2

Sodann verweist das BSV auf Art. 52a ATSG, wonach der Versicherungsträger die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen kann, wenn die versicherte Person eine Meldepflichtverletzung begangen habe oder der begründete Verdacht bestehe, dass die Leistungen unrechtmässig erwirkt worden seien. Aus dieser übergeordneten Bestimmung gehe eindeutig hervor, dass eine Leistungssistierung nur bei einer Meldepflichtverletzung oder einer ungerechtfertigten Erwirkung zulässig sei. Weitere Tatbestände, welche eine vorsorgliche Einstellung rechtfertigen, würden nicht erwähnt, womit in Fällen, in welchen eine versicherte Person eine Verbesserung ordnungsgemäss melde, eine Sistierung nicht rechtmässig sei (BVGer-act. 22 S. 4).

E. 7.4.3.3

Schliesslich hält das BSV fest, bei der Sistierung handle es sich um eine vorsorgliche Massnahme, welche in Form einer Verfügung vorübergehend eine Rechtsfrage regle, weshalb sie akzessorisch zu einem Hauptverfahren sei und mit Erlass der Endverfügung dahinfalle. Der Zweck einer vorsorglichen Massnahme liege darin, die Wirksamkeit einer erst später zu

C-4272/2021 Seite 15 treffenden definitiven Anordnung sicherzustellen, ohne jedoch den Endentscheid zu präjudizieren. In diesem Sinne könne eine Sistierungsverfügung keine präjudizielle Wirkung auf den Aufhebungszeitpunkt haben, weil damit der in Art. 88bis

Abs. 2 Bst. a IVV normierte Zeitpunkt der Aufhebung unterlaufen würde. Die auf Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV abstellende Rentenaufhebung müsse unabhängig von der Sistierungsverfügung in jedem Fall pro futuro und nicht rückwirkend verfügt werden. Liege eine Meldepflichtverletzung vor, könne gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV eine rückwirkende Aufhebung der Rente vorgenommen werden. Sei vorgängig die Rente sistiert worden, könne eine Rückforderung vermieden werden. In einem solchen Fall müsse die rückwirkende Aufhebung nicht mit dem Zeitpunkt der Sistierungsverfügung zusammenfallen. Gingen die getätigten Abklärungen von einem anderen Zeitpunkt aus, habe die Verfügung über die Aufhebung der Rente vom Sistierungszeitpunkt abzuweichen, sodass auch in diesem Fall keine präjudizielle Wirkung angenommen werden könne (BVGer-act. 22 S. 4).

E. 7.4.3.4

Zusammenfassend hält das BSV fest, in der Invalidenversicherung werde mit der Sistierung hauptsächlich beabsichtigt, einer versicherten Person eine Rente nicht mehr auszurichten, auf welche sie möglicherweise keinen Anspruch mehr hat und deren Rückforderung unter Umständen später nicht mehr einbringlich wäre. Im Fokus stehe somit die Minimierung des Risikos der Uneinbringlichkeit der geschuldeten Rückzahlungen und nicht die Vorwegnahme des anschliessenden materiellen Sachentscheids, womit die präjudizielle Wirkung wegfallen soll. Verhindert werden, dass versicherten Personen weiterhin Renten ausgerichtet werden, auf welche sie möglicherweise keinen Anspruch mehr haben, sei es geboten, dies mittels einer zügigen Abklärung und eines zeitnahen Erlasses der Rentenaufhebungsverfügung vorzunehmen (BVGer-act. 22 S. 4 f.).

E. 7.4.4

Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit Brief vom 6. Juli 2018 die vorgängig zuständige IV-Stelle des Kantons D._____ über seine ab 1. Juli 2018 geltende Adresse in Deutschland sowie über eine in Deutschland angetretene Arbeitsstelle als Online-Redaktor informiert (IVSTA-act. 283). Mit mehr als einem Jahr Verzögerung hat die neu zuständige IV-Stelle für Versicherte im Ausland im August 2019 das Rentenrevisionsverfahren eingeleitet (IVSTA-act. 289) und in der Folge medizinische und erwerbliche Abklärungen veranlasst (IVSTA-act. 290, 294, 298, 301 f.). Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers vom 21. August 2019, wonach er seit dem 1. Juli 2018 einer vollzeitigen Beschäftigung nachgehe mit einem Anfangsgehalt von € 3000.– (IVSTA-act. 290 S. 1 f.), nahm die

C-4272/2021 Seite 16 Vorinstanz am 18. September 2019 eine Bemessung der Invalidität des Beschwerdeführers vor und errechnete nach Bestimmung des Validen- und Invalidenlohns eine Erwerbseinbusse von 21.39 % (IVSTA-act. 293). Mit Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2019 stellte die Vorinstanz die Zahlung der Invalidenrente, als vorsorgliche Massnahme, ab sofort ein (IVSTA-act. 299). Anschliessend setzte sie im Rahmen des hängigen Rentenrevisionsverfahrens ihre erwerblichen und medizinischen Abklärungen fort. Die rentenaufhebende Verfügung erging erst am 24. August 2021 (IVSTA-act. 359).

E. 7.4.5

Der Beschwerdeführer hat mit Brief vom 6. Juli 2018 zeitnah über die Wiederaufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit per 1. Juli 2018 informiert und ist damit seiner Meldepflicht nachgekommen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV hat

die Herabsetzung oder Aufhebung des Rentenanspruchs – bei pflichtgemäsem Verhalten der leistungsberechtigten Person – für die Zukunft zu erfolgen. Eine rückwirkende Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist nur bei unrechtmässiger Leistungserwirkung oder Meldepflichtverletzung vorgesehen (vgl. Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV; Art. 52a ATSG).

E. 7.4.6

Die Erläuterungen des BSV als Fachbehörde führen zu keinem anderen Ergebnis. Hinzu kommt, dass die lediglich als vorsorgliche Massnahme am 28. Oktober 2019 verfügte Renteneinstellung einzig die Vollstreckungsebene beschlägt zu einem Zeitpunkt, als der Sachverhalt noch nicht abschliessend abgeklärt war. Sie dient folglich ausschliesslich der Begrenzung eines Ausfallsrisikos von allfälligen Rückforderungen im Fall einer rückwirkenden Rentenherabsetzung im Hauptverfahren wegen einer unrechtmässigen Leistungserwirkung oder einer Meldepflichtverletzung. Der vorsorglichen Renteneinstellung kommt aber keine materielle Wirkung bezüglich des erst im Hauptverfahren gestützt auf Art. 88a IVV und Art. 88bis Abs. 2 IVV festzulegenden Einstellungs- bzw. Aufhebungszeitpunkts zu.

E. 7.4.7

Invalidenrenten sollen Erwerbseinbussen ausgleichen. Hat eine rentenbeziehende Person die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ordnungsgemäss gemeldet, so hat sie – zusätzlich zum erzielten Lohn aus der neuen Erwerbstätigkeit – weiterhin Anspruch auf Ausrichtung der bisherigen Rente bis zum Ende des Monats nach Zustellung der definitiven Verfügung über die Rentenherabsetzung oder -aufhebung (Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV). Für diese Fallkonstellation ist keine ausschlaggebende gesetzliche Grundlage ersichtlich, um den Rentenanspruch bereits ab dem Zeitpunkt

C-4272/2021 Seite 17 der vorsorglichen Renteneinstellung bzw. rückwirkend herabzusetzen oder aufzuheben. Dieses mit dem Sinn und Zweck von Rentenleistungen nicht vereinbare Ergebnis kann nur durch eine zügige erwerbliche und medizinische Abklärung und einem zeitnahen Erlass der definitiven Verfügung zeitlich begrenzt werden.

E. 7.4.8

Aus dem Dargelegten folgt, dass gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV die Rente im vorliegenden Fall frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der angefochtenen Verfügung vom 24. August 2021 folgenden Monats, mithin ab 1. Oktober 2021, herabgesetzt oder aufgehoben werden kann.

E. 7.5

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die nachfolgend noch zu prüfende Aufhebung der bisherigen Viertels-Invalidenrente des Beschwerdeführers per 1. Oktober 2021 zu erfolgen hätte. Damit erweist sich die rückwirkende Rentenaufhebung per 31. Oktober 2019 schon von vornherein als unzulässig. Was den Einkommensvergleich anbelangt, ist dieser auf den 1. Oktober 2021 hin durchzuführen.

E. 7.6

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt

der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt, wird das Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können insbesondere Tabellenlöhne gemäss LSE herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 m.H.; Urteil des BGer 9C_422/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.1), wobei grundsätzlich immer die aktuellsten statistischen Daten zu verwenden sind (BGE 143 V 295 E. 2.3). Die Verwendung der LSE im Rahmen der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG war und ist nach ständiger Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, ultima ratio. Der Griff zur Lohnstatistik ist demnach subsidiär, d.h. deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Validen- und/oder Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (BGE 142 V 178 E. 2.5.7 m.H.).

C-4272/2021 Seite 18

E. 7.6.1

Der Beschwerdeführer hat am 1. Juli 2018 trotz Fortbestehens seiner gesundheitlichen Einschränkungen eine Stelle in Deutschland als Online-Redaktor angetreten. Das Arbeitsverhältnis war zunächst bis 30. Juni 2019 bzw. 30. Juni 2020 befristet, wurde dann aber ab dem 30. Juni 2020 entfristet (IVSTA-act. 346 S. 16 f.). Während des Beschwerdeverfahrens teilte der Beschwerdeführer zudem mit, er sei nach interner Ausbildung per 1. September 2021 zum Redaktionsleiter befördert worden (BVGer-act. 11 S. 5 sowie Beilage 11). Es handelt sich demnach um ein stabiles Arbeitsverhältnis.

E. 7.6.2

Die Tätigkeit kann weitgehend im Home-Office ausgeübt werden mit der Möglichkeit flexibler Arbeitszeiten, sodass es dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben möglich ist, eine tägliche Arbeitszeit von bis zu acht Stunden bzw. eine Wochenarbeitszeit von bis zu 40 Stunden zu bewältigen (vgl. IVSTA-act. 290 S. 1 ff., 348 S. 1 ff.). Die Tätigkeit ist folglich an die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers angepasst. Dies wird zusätzlich bestätigt durch die Einschätzung des Hausarztes Dr. E. _____, Facharzt für Innere Medizin, vom 30. Oktober 2019, wonach der Beschwerdeführer unter Einnahme von Schmerzmedikamenten weitgehend schmerzfrei sei und seiner gewohnten Tätigkeit nachgehen könne. Des Weiteren erachtet er die Tätigkeit als Journalist als zu 100 % zumutbar (IVSTA-act. 302). Entsprechend ist es dem Beschwerdeführer möglich, im Rahmen dieser konkreten Stelle seine verbleibende Leistungsfähigkeit optimal und in zumutbarer Weise auszuschöpfen.

E. 7.6.3

Der monatliche Bruttolohn betrug ab 1. Juli 2018 € 3'000.–, ab 1. Januar 2019 € 3'300.– und ab 1. November 2020 € 3'650.– (vgl. IVSTA-act. 290 S. 2, 301 S. 8 ff., 346 S. 13 ff., 348 S. 2). Dass es sich dabei um einen Soziallohn handeln könnte, wird weder geltend gemacht, noch ergeben sich hierfür Hinweise aus den Akten. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung fest, die vorgelegten Lohnabrechnungen würden dem ausbezahlten Lohn für die geleistete Arbeit entsprechen. Der Lohn enthalte

keine soziale Komponente und es handle sich um eine marktübliche Entlohnung (vgl. IVSTA-act. 359 S. 3). Nichts anderes ergibt sich bei einem Blick in die statistischen Werte der International Labour Organization (ILO [Bureau International de Travail, BIT]), wonach der durchschnittliche Monatslohn für Männer im skill level 2 € 2'724.– (2018), € 2'818.– (2019) und € 4'260.– (2020) bzw. für die Berufsgruppe «clerical support workers» € 3'154.– (2018), € 3'130.– (2019) und € 4'765.– (2020) betragen hat (International Labour Organization, ILOSTAT: Tabelle «Average monthly earnings of employees by sex and occupation»),

C-4272/2021 Seite 19 <

https://rplumber.ilo.org/data/indicator/?id=EAR_4MTH_SEX_OCU_CUR_NB_A&lang=en&type=label&format=.xlsx&channel=ilostat&title=average-monthly-earnings-of-employees-by-sex-and-occupation-annual >, abgerufen am

24.04.2025). Seit der während des Beschwerdeverfahrens bekannt gegebenen Beförderung beträgt der monatliche Bruttolohn seit 1. September 2021 nunmehr € 5'500.– (BVGer-act. 11 S. 5 sowie Beilage 11).

E. 7.6.4

Aus dem Dargelegten folgt, dass im vorliegenden Fall die kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, um für die Festsetzung des Invalideneinkommens auf das tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen. Demzufolge fällt der Griff zu der rechtsprechungsgemäss nur subsidiär anwendbaren Lohnstatistik – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – ausser Betracht. Entsprechend erübrigen sich Weiterungen zu den diesbezüglichen Einwänden des Beschwerdeführers, da sie sich auf die Bestimmung des Invalideneinkommens anhand der hier nicht zur Anwendung kommenden LSE beziehen. Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 24. August 2021 hatte die Vorinstanz zwar noch keine Kenntnis über die ab 1. September 2021 erfolgte Beförderung und den entsprechend höheren Lohn. Da der Einkommensvergleich jedoch auf den 1. Oktober 2021 hin durchzuführen ist (vgl. vorstehende E. 7.5), ist es angezeigt auf die zwischenzeitlich bekannt gewordenen veränderten Verhältnisse abzustellen. Demzufolge trägt das massgebliche Invalideneinkommen € 5'500.–.

E. 7.7

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 134 V 322 E. 4.1; Urteil des BGer 8C_897/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.1).

E. 7.7.1

Da im vorliegenden Fall für das Invalideneinkommen auf das auf dem deutschen Arbeitsmarkt tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen abzustellen ist und die massgeblichen Vergleichseinkommen stets bezogen auf denselben Arbeitsmarkt zu bestimmen sind, muss das Valideneinkommen bezogen auf den deutschen Arbeitsmarkt ermittelt werden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei seinem letzten Arbeitgeber in der Schweiz

C-4272/2021 Seite 20 lediglich von November 2007 bis Mai 2008 angestellt war (vgl. IVSTA-act. 11 S. 2) und die B. _____ AG gemäss Handelsregistereintrag im 2013 gelöscht worden ist (vgl. www.zefix.ch). Vor diesem Hintergrund wäre die Annahme einer Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber in der Schweiz im Gesundheitsfall ohnehin fraglich. Das Valideneinkommen ist folglich anhand der statistischen Werte der ILO für Deutschland zu bestimmen.

E. 7.7.2

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter (IVSTA-act. 2 S. 10). Nach seinem Lehrabschluss war er als Speditionskaufmann, Gebietsverkäufer und Speditionsangestellter tätig (IVSTA-act. 2 S. 5 und 11, 9 S. 2, 11 S. 2). Laut Angaben des letzten Arbeitgebers arbeitete der Beschwerdeführer als Speditionsangestellter und übte eine körperlich leichte, überwiegend sitzende Tätigkeit aus mit mittlerer Anforderung an das Auffassungsvermögen und grossen Anforderungen an Konzentration, Aufmerksamkeit, Durchhaltevermögen sowie Sorgfalt (IVSTA-act. 11 S. 7). Gemäss den statistischen Werten der ILO betrug der durchschnittliche Monatslohn für Männer in Deutschland im Jahr 2021 für die Berufsgruppe «clerical support workers» € 4'346.– (vgl. ILO-STAT: Tabelle «Average monthly earnings of employees by sex and occupation», a.a.O., abgerufen am 24.04.2025).

E. 7.8

Das tatsächlich erzielte Invalideneinkommen von € 5'500.– übersteigt das gemäss den statistischen Werten der ILO ermittelte Valideneinkommen von € 4'346.– (vgl. Urteil des BGer 9C_674/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3.4.4 m.H., wonach Konstellationen möglich sind, in welchen das Invalideneinkommen höher ist als das Valideneinkommen). Infolgedessen ist die bisherige Viertels-Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021 aufzuheben (vgl. Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV; vorstehende E. 7.5).

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 24. August 2024 aufzuheben ist. Die bisherige Viertels-Invalidenrente des Beschwerdeführers ist mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021 aufzuheben. Die aufgrund der vorsorglichen Renteneinstellung gemäss Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2019 noch nachzuzahlenden Rentenbeträge sind nach den Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 2 ATSG gegebenenfalls zu verzinsen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

C-4272/2021 Seite 21

E. 9.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Blick auf den Verfahrensausgang sind die auf Fr. 800.– festzusetzenden Verfahrenskosten dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 400.– aufzuerlegen (vgl. BVGE 2022 V/1 E. 7.2.1). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– ist zur Bezahlung des Anteils des Beschwerdeführers an den Verfahrenskosten zu verwenden. Die Gerichtskasse ist anzuweisen, den Differenzbetrag von Fr. 400.– dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

Der teil- weise unterliegenden Vorinstanz können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer ist in der Höhe seines Obsiegens eine Partei- entschädigung zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der bundesgericht- lichen Praxis zum «Überklagen» (Urteile des BGer 9C_995/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3 und 9C_466/2007 vom 25. Januar 2008 E. 5 m.H.; vgl. auch Urteil des BVGer C-3300/2016 vom 18. März 2019 E. 10.2 m.H.) ist diese jedoch ungekürzt zuzusprechen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf die Weiterausrichtung einer unbefristeten Viertels-Invalidenrente wird zwar nicht gutgeheissen, doch wird – anders als in der angefochtenen Ver- fügung – die Rente zu einem deutlich späteren Zeitpunkt aufgehoben. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers habe den Prozessaufwand derart beeinflusst, als dass die «Überklagung» eine Reduktion der Parteientschädigung rechtfertigen würde. Es kann vorliegend von einem Obsiegen im Grundsatz und einem lediglich im Masslichen teilweisen Unterliegen ausgegangen werden (Urteil C-3300/2016 E. 10.2.4; vgl. auch BVGE 2022 V/1 E. 7.2.2 m.H.; Urteil des BVGer C-1117/2021 vom 10. März 2023 E. 13.2 m.H.). Der Beschwerde- führer hat folglich Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung zu- lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Ent- schädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und ak- tenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierig- keit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen erscheint eine pau- schale Parteientschädigung von Fr. 2'800.– (inkl. Auslagen) angemessen.

C-4272/2021 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.